

<b>Protokoll der Sitzung des Fachverbands Nordrhein e. V.</b>	Datum: 07.11.2022	Beginn: 14.00 Uhr Ende: 18.30 Uhr Ort: Standesamt Neuss
TeilnehmerInnen:	Herr Leeling, Frau Kraus, Herr Heiser, Frau Wurth, Frau Spahn, Herr Koza, Herr Steppuhn	Verfasser: Frau Wurth

1	<p><b>Vorbereitung Vertreterversammlung am 16.11.2022</b></p> <p>Die Einladung wird abschließend vorbereitet. Die übernächste Vertreterversammlung soll im Frühjahr 2023 stattfinden, da die Jahresmitgliederversammlung im Herbst 2023 stattfindet. Der Haushaltsvoranschlag 2023 wird bei der Frühjahrs-Vertreterversammlung 2023 vorgestellt. Herr Heiser schlägt vor, eine Rechtsberatung zu den Themen Versicherung, Steuer und Vereinsrecht einzuholen. Dies wird vom gesamten Vorstand begrüßt.</p>	
2	<p><b>Rückblick auf die Jahresmitgliederversammlung in Schleswig-Holstein</b></p> <p>Herr Leeling nahm an der o. g. Tagung in Bad Segeberg teil. Dort gab es gute Vorträge von einer dänischen Standesbeamtin, Heinz Zimmermann, Prof. Dr. Anatol Dutta sowie einem Zukunftsforscher namens Dr. Reinhardt von der Uni Hamburg.</p>	
3	<p><b>Rückblick auf die Jahresmitgliederversammlung in Baden-Württemberg</b></p> <p>Frau Kraus nahm an der o. g. Tagung in Freiburg teil. An der Tagung nahmen ca. 2000 Teilnehmer in Präsenz und online teil. Es gab Vorträge von Prof. Dr. Hein (Grundbegriffe), Heinz Zimmermann (Prüfung besonderer Formen der Eheschließungen im Ausland), Prof. Dr. Fröschle von der Uni Siegen (Ehegattenvertretungsrecht), Prof. Dr. Dutta, Monika Treudel (Privatscheidungen), Prof. Dr. Helms, Prof. Franck vom Auswärtigen Amt, Frank Müsken (Nacherfassung). Außerdem gab es ein Duell der Standesämter („Testen Sie Ihr Wissen“).</p>	
4	<p><b>Anfrage zum Thema Blackout von Herrn Kessler, Standesamt Krefeld, vom 03.11.2022</b></p> <p>Aus unserer Sicht ist das einzige und vordringlichste, was ein Standesamt bei Stromausfall noch leisten kann,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls auszustellen</li> <li>b) eine Nottrauung durchzuführen.</li> </ol> <p>Daher ist es sinnvoll, dass die Standesbeamten leere Formulare zurückhalten, die sie in den vorgenannten Fällen nutzen können. Herr Leeling wird Herrn Kessler diesbezüglich eine Rückmeldung zukommen lassen.</p>	
5	<p><b>Fachfragen</b></p> <p><b>a) türkisches internationales Familienstammbuch</b></p> <p>Die Dt. Botschaft Ankara hat auf Ihrer Homepage die Information hinterlegt, dass in Deutschland die türkischen internationalen Familienstammbücher nicht akzeptiert werden. Herr Koza möchte wissen, wie die anderen Anwesenden dazu stehen. Die Anwesenden akzeptieren die Stammbücher ohne bedenken. Außerdem regelt § 52 PStV, dass in diesen Büchern Eintragungen vorgenommen werden dürfen.</p>	

	<p>b) <b>„Non-binäre-Person“ (Eigenbezeichnung)</b>  Eine Person, die sich selbst als non-binär bezeichnet, begehrt eine Vornamensänderung in den Vornamen Quinn. Die Person gehört nicht zum erklärungsberechtigten Personenkreis des § 45 b PStG. Der Person bleibt derzeit nur der Weg der öffentlich-rechtlichen Namensänderung. Voraussetzung ist, dass sie einen wichtigen Grund vorträgt. Alternativ kann man ihr raten, das von der Bundesregierung geplante Selbstbestimmungsgesetz abzuwarten.</p> <p>c) <b>Elektronische Datenübermittlung seit 02.11.2022</b>  Eine automatische Beantwortung ist technisch derzeit nicht möglich. Die in einem Gesetzesentwurf zum PStRG noch enthaltene Fristsetzung zur Beantwortung der Anfragen ist wieder herausgenommen worden. Wie läuft es in der Praxis?  Anfragen werden beantwortet, aber derzeit wird den Bürgern noch aufgegeben, die Unterlagen selbst vorzulegen.</p> <p>d) <b>Änderung des Geburtsnamens gem. Art. 48 EGBGB nach Einbenennung</b>  Eine in Spanien geborene deutsch-spanische Doppelstaaterin, die in den ersten 8 Lebensjahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien hatte, wurde als Kind von ihrer deutschen Mutter und deren Ehemann einbenannt. Die Einbenennung wurde seinerzeit vom Standesamt I in Berlin wirksam entgegengenommen. In der Einbenennung wird als Familiennamen vor der Einbenennung bei ihr der Geburtsname der Mutter aufgeführt.  Mit diesem einbenannten Geburtsnamen hat das Kind in Deutschland geheiratet, einen Ehenamen bestimmt und ist inzwischen wieder geschieden. Jetzt wünscht sie die Wiederannahme ihres Geburtsnamens, allerdings möchte sie den spanischen Doppelnamen führen, mit welchem sie in der spanischen Geburtsurkunde eingetragen war. Kann sie noch eine Erklärung gem. Art 48 EGBGB abgeben?  Zwar liegen grundsätzlich die Voraussetzungen des Art. 48 EGBGB vor (Namensführung unterliegt deutschem Recht, sie hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien, der Doppelname wurde aus Sicht der Spanier rechtmäßig erworben – Vater ist Spanier -, der Name wurde im Personenstandsregister eines EU-Mitgliedstaates eingetragen), allerdings bestehen hier Zweifel, dass eine Erklärung gem. Art. 48 EGBGB mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts vereinbar ist. Eine Einbenennung ist unwiderruflich. Art. 48 EGBGB zielt auf einen Namenserwerb ab und nicht auf die Namensänderung einer erwachsenen Person.</p> <p>e) <b>Entfernung eines einschränkenden Zusatzes gem. § 47 (1) S. 3 Nr. 2 PStG</b>  Bei Frau Wurth besteht Unsicherheit, ob das Standesamt ohne Gericht berichtigen kann, wenn nicht nur der einschränkende Vermerk gelöscht wird, sondern auch die Identität eine andere ist, entweder a) völlig andere Identität oder b) andere Schreibweise/Einsortierung/fehlender Vatersname etc. Nach dem Gesetzeswortlaut betrifft es nur den erläuternden Zusatz. Sie würde dazu tendieren, dass zumindest Fälle, die unter b) fallen, selbständig zu berichtigen sind. Ihre Ausländerbehörde sagt natürlich zurecht, dass die „Lügner“ dann noch bevorteilt werden, da sie zumindest ihren Aufenthalt in Deutschland noch verlängern können und vor allem vorgewarnt sind, weil sie ja bei einem Anordnungsverfahren beteiligt werden.  Herr Steppuhn weiß zu berichten, dass das Bayerischen Innenministerium festgelegt hat, dass ein Heimreiseschein gleichzusetzen ist mit einer Personenstandsurkunde und somit die</p>	
--	---	--

	<p>selbständige Berichtigung durch das Standesamt zulässig ist. Die bayrische Lösung wird unter den Anwesenden kritisch gesehen.</p> <p>f) Eine Kollegin des Standesamts Bergisch Gladbach ist sich mit ihren Kollegen uneins, wann eine Bescheinigung über eine Namensänderung aus einem Geburtenregister ausgestellt werden darf. Sie ist der Auffassung, dies auch tun zu können, wenn z. B. eine Personenstandsänderung nach dem TSG oder eine behördliche Namensänderung eingetragen sind. In § 46 PStV ist abschließend geregelt, wann das Standesamt Bescheinigungen über Namensänderungen ausstellt. Die vorgenannten Änderungen fallen nicht hierunter. Frau Wurth gibt der Kollegin eine Rückmeldung.</p>	